

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Barleben

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert mit Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben am 02.09.2025 die nachfolgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Barleben erhebt Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb hat.

Ein Hund wird nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung vom zuständigen Finanzamt anerkannt werden oder wenn die Kosten für Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein gemeinsamer Haushalt ist dann anzunehmen, wenn die Hundehaltung aufgrund der baulich-räumlichen Verhältnisse jeweils nur im wechselseitigen Einvernehmen oder wenigstens mit Duldung der herangezogenen Haushaltsmitglieder erfolgen kann.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In

den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Haltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Die Beendigung der Hundehaltung ist glaubhaft nachzuweisen.

Erfolgt die Meldung nicht innerhalb der in § 10 (2) genannten Frist und kann das genaue Ende der Hundehaltung nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Gemeinde erfolgt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Steuer abweichend in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres entrichtet werden.

§ 6

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	60,00 €
b) für den zweiten Hund	96,00 €
c) für jeden weiteren Hund	120,00 €
d) für gefährliche Hunde	je das 10-fache der Steuer nach a-c

Gefährliche Hunde sind die Rassen gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.01.2009 in Verbindung mit dem Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz §§ 1 und 2 vom 12.04.2001 in der zurzeit gültigen Fassung.

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 und Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiung, Steuerermäßigung) nach §§ 8 und 9 richten sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sowie § 8 Nr. 7 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll

1. für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
3. die in den Fällen des § 8 Nr. 3 und 4 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben
4. und wenn der Halter in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.

(3) Steuervergünstigungen werden auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 6 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

§ 8

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden:
3. erfolgreich geprüfte Jagdleistungshunde, die vom Halter zur Jagd im Sinne von § 2 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt eingesetzt werden. Die Berechtigung des Halters zur Jagd gemäß § 1 Abs. 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt ist nachzuweisen. Aktuell gültige Jagdscheine sind bei der Gemeinde unaufgefordert in Kopie einzureichen.
4. Diensthunde der Polizei und des Zolls, deren Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden.
5. Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind.

6. Wachhunde, die ausschließlich auf Grundstücken mit gewerblicher Nutzung gehalten werden.

7. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim, welches eine vertragliche Bindung mit der Gemeinde Barleben hat, geholt werden, bis zum Ablauf von 5 Jahren nach dem Erwerb. Der Erwerb ist nachzuweisen. Das Datum, an dem der Erwerb erfolgte, wird dabei berücksichtigt.

8. gefährliche Hunde werden grundsätzlich nicht von der Steuer befreit.

§ 9

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:

1.einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen.

2. Hunde, die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

3. Hunde die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

4. Hunde, deren Halter in einem eingetragenen Verein zwecks Ausbildung der Hunde integriert sind.

§ 10

Meldepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abhandenkommt, abgeschafft wird oder verstirbt. Kann das genaue Ende nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Gemeinde erfolgt.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 11

Hundesteuermarken

Weggefallen

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen den § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 des KAG-LSA

§ 13

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Barleben vom 01.01.2015 außer Kraft.

Barleben, den

10.10.2015

Frank Nase

Bürgermeister

